

115. Genügt zur Anschlußerklärung des Nebenklägers die schriftliche Anmeldung des Rechtsmittels?
St.O.B. §§. 342. 417 Absf. 2. 436.

Ist die Anschlußerklärung desjenigen, welcher die Zuerkennung einer Buße zu verlangen berechtigt ist, auch nach Verkündung des Urtheiles erster Instanz zulässig?
St. P. O. §§. 443. 444.

II. Straffenat. Urth. v. 13. Januar 1882 g. J. Rep. 3135/81.

I. Landgericht Dnt.

Der Angeklagte war auf Anklage der Staatsanwaltschaft wegen Körperverletzung der Witwe K. aus §. 223 St. G. B.'s vor das Schöffengericht Johannisburg verwiesen worden, und dies Gericht hat wegen mangelnden Strafantrages auf Einstellung des Verfahrens erkannt. Gegen dies Urtheil hat die Witwe K. schriftlich die Berufung angemeldet und das Berufungsgericht hat das Vergehen des §. 223 a St. G. B.'s festgestellt, demgemäß aber zufolge §. 369 Abs. 3 St. P. O. den Angeklagten verurteilt. Im übrigen aus den

Gründen:

Die letzte Rüge des Angeklagten geht dahin:

Das Urtheil des Schöffengerichts zu Johannisburg vom 17. Februar 1881 sei, weil der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft nicht dagegen appelliert haben, rechtskräftig geworden, indem die Einlegung dieses Rechtsmittels von seiten der Verletzten, Witwe K., unberechtigt und wirkungslos gewesen sei, die von der Strafkammer in den Urtheilsgründen entwickelte gegenteilige Ansicht aber auf Verletzung oder irriger Anwendung der betreffenden Gesetzesstellen beruhe.

Dem Beschwerdeführer ist zuzugeben, daß zufolge §§. 338—346 St. P. O. die K. als Verletzte zur Einlegung der Berufung nicht befugt war, weshalb es sich zunächst fragt, ob die Strafkammer dadurch, daß sie in der sich äußerlich nur als Berufungsanzeige darstellenden Eingabe der K. vom 17. Februar 1881 eine Anschlußerklärung derselben gefunden, eine Rechtsnorm im Sinne des §. 376 St. P. O. verletzt hat.

Im Falle der Bejahung dieser Frage wäre allerdings das angefochtene Urtheil aufzuheben, und die Berufung der K. als unzulässig zu verwerfen.

Das Revisionsgericht ist bei einer solchen prozessualen Frage an die Interpretation der Strafkammer nicht gebunden und kann das ganze

Altenmaterial benutzen. In thatfächlicher Beziehung erscheint nun als erheblich, daß in der Hauptverhandlung vom 8. Juni 1881 die R. als Nebenklägerin behandelt wurde, ohne daß von ihr oder von dem Angeklagten und seinem Verteidiger Widerspruch dagegen erhoben wurde, was deutlich für die Richtigkeit der Interpretation der Strafkammer hinsichtlich der Eingabe der R. spricht.

Unterstellt man, daß die R. als Nebenklägerin auftreten durfte, so konnte ohne Rechtsirrtum die Einlegung des Rechtsmittels als Anschlußerklärung der R. angesehen werden. Der §. 436 Abs. 1 a. a. O. gebietet für die Anschlußerklärung keine andere Form, als die schriftliche Einreichung, welche hier vorliegt, sodaß jede schriftliche Willenserklärung genügt, aus welcher die Absicht hervorgeht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Mit Recht hat die Strafkammer den Ausschluß jedes Formalismus daraus gefolgert, daß gemäß §. 342 a. a. O. ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels unschädlich ist, sowie daß zufolge §. 417 Abs. 2 a. a. O. die Übernahme der Verfolgung in einer Privatklagensache durch die Staatsanwaltschaft zwar einer ausdrücklichen Erklärung bedarf, ungeachtet dessen aber dort bestimmt ist: „In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Übernahme der Verfolgung enthalten.“

Der letztere Satz darf um so mehr für die Einlegung des Rechtsmittels durch den Anschlußberechtigten verwertet werden, als derselbe sich dadurch nach §. 505 a. a. O. der Gefahr aussetzt, in die Kosten des Rechtsmittels verurteilt zu werden.

Zufolge §. 435 a. a. O. kann der Anschluß behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteile geschehen, sodaß die in der frist- und formgerechten Einlegung der Berufung enthaltene Anschlußerklärung der R. als rechtzeitig erscheint.

Es ist daher nur noch zu prüfen, ob die R. berechtigt war, als Nebenklägerin aufzutreten. In den Gründen des angefochtenen Urteils ist mit Recht aus §. 231 St.G.B.'s und §. 443 Abs. 1 St.P.O. jene Befugnis der R. entnommen worden. Nach §. 231 St.G.B.'s war die R. berechtigt, wegen der ihr vom Angeklagten zugefügten Körperverletzung die Zuerkennung einer Buße bis zum Betrage von *M* 6000 zu verlangen. Alle diejenigen, welchen kraft eines Gesetzes das Recht auf Buße zusteht, haben gemäß §. 443 Abs. 1 St.P.O. die Befugnis, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§. 435 bis

442 als Nebenkläger anzuschließen; damit tritt den beiden in §. 435 aufgeführten Gründen der Legitimation des Nebenklägers ein dritter Grund hinzu, welcher unabhängig ist von dem Umstande, ob der Betreffende auch wirklich Buße verlangt oder nicht. Diese Art der Anschlußklärung ist daher gemäß §. 435 in jeder Lage des Verfahrens zulässig und kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteile geschehen, sodaß darauf der §. 444 Abs. 1 nicht anwendbar ist. Wenn in letzterer Gesetzesstelle gesagt ist „der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheiles erster Instanz gestellt werden,“ so bezieht sich dies lediglich auf die in Abs. 2 §. 443 behandelte, die Zuerkennung einer Buße bezweckende Anschließung, nicht aber auf die ohne einen solchen Antrag erfolgte und zulässige Anschlußklärung aus Abs. 1 §. 443, welche nur die Bestrafung des Schuldigen zum Gegenstande hat, also auch nicht den zeitlichen Grenzen des Antrages auf Buße unterliegt.

Hiernach stellt sich auch der letzte Angriff als unbegründet dar, und war daher die Revision zu verwerfen.